



Reglement über die familienergänzende Betreuung

der Einwohnergemeinde Malters vom 09. März 2022

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Inhalt	3
Art. 2 Ziele	3
Art. 3 Begriffe	3
Art. 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Malters	4
Art. 5 Finanzierung	4
II. Betreuungsgutscheine	4
Art. 6 Anspruchsberechtigung	4
Art. 7 Massgebendes Einkommen	5
Art. 8 Höhe und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	5
Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten	5
Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Angebote	5
III. Weitere Bestimmungen	7
Art. 11 Förderbeiträge	7
III. Schlussbestimmungen	7
Art. 12 Verordnung	7
Art. 13 Zuständigkeiten	7
Art. 14 Rechtsmittel	7
Art. 15 Wahlbefugnisse	7

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25.09.2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20.11.2000 und auf die Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL 1) vom 17.06.2007 sowie auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Malters vom 31. Januar 2007 erlässt die Einwohnergemeinde Malters folgendes Reglement über die familienergänzende Betreuung, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung des Besuchs von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Frühen Förderung durch die Einwohnergemeinde Malters im Vorschul- und Schulbereich.
- ² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Malters an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Ziele

Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Malters verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- ² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der 6. Primarklasse.
- ⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 1. Januar 2018).

Art. 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Malters

- 1 Die Einwohnergemeinde Malters unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung, welche in einer der folgenden Formen angeboten wird:
 - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie;
 - b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen oder einer Tagesfamilie.
 - c. Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Formen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 dieses Reglements aufgeführten Ziele beitragen.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Angebot.

Art. 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Malters, die an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder von den Anbietenden direkt mit der Einwohnergemeinde abgerechnet werden.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 6 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Malters, deren Kinder den gesetzlichen Wohnsitz ebenfalls in Malters haben.
- 2 Die minimale Erwerbstätigkeit wird wie folgt festgelegt, bei
 - a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent;
 - b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent;
 - c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.
- 3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.
- 4 Selbstständig Erwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- 5 Für die Zielerreichung nach Art. 2 lit. e dieses Reglements muss für den Besuch der Betreuungsangebote Kindertagesstätten und Tagesfamilien für Kinder im Vorschulalter eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
- 6 Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich anhand folgender Berechnung:

Steuerbares Einkommen (Ziffer 380)
+ Beiträge Säule 3a (Ziffern 260 + 261)
+ Einkäufe Säule 2 (Ziffern 280 + 282)
+ Verrechenbare Geschäftsverluste aus Vorjahren (Ziffer 290)
+ 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 470)
+ Differenz Liegenschaftsunterhalt effektiv zu pauschal
= Massgebendes Einkommen

- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Art. 8 Höhe und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Bei den Betreuungsangeboten Kindertagesstätten und Tagesfamilien richtet sich bei Kindern im Vorschulalter die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) nach dem massgebenden Einkommen sowie nach dem Erwerbsspensum.
- ² Bei allen anderen unterstützten Angeboten richtet sich die Höhe der Betreuungsgutscheine nach dem massgebenden Einkommen.
- ³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- ⁴ Die Festsetzung der Betreuungsgutscheinhöhe erfolgt einmal jährlich.
- ⁵ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert, wird vom Steueramt eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
- ⁶ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- ² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsabteilung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.
- ³ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten oder sie können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden.

Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Angebote

- ¹ Vergütungen an die Eltern können für alle zugelassenen Angebote gewährt werden.

- 2 Die zuständige Verwaltungsabteilung führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.
- 3 Zur Sicherung der Qualität hat die zuständige Verwaltungsabteilung nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Angeboten, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.
- 4 Der zuständige Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme von Angeboten auf die Liste der Betreuungsangebote.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Förderbeiträge

- 1 Der Gemeinderat kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Verordnung

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Gutscheinhöhen bzw. Tarife in der Verordnung.

Art. 13 Zuständigkeiten

- 1 Der zuständige Gemeinderat verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- 2 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 14 Rechtsmittel

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Einwohnergemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine einsprachefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Gemeinderates nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung, dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

Art. 15 Wahlbefugnisse

Dieses Reglement wird per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Malters, 09.03.2022

NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindegemeinschafter:

Reto Wermelinger

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Malters haben diesem Reglement an der Gemeindeabstimmung vom 15.05.2022 zugestimmt.